

Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung - Minimierung der Spezialfinanzierungen (WoV-G)

Änderung vom [Datum]

Der Kantonsrat von Solothurn
gestützt auf die Artikel 73, 74, 78 und 81 Absatz 1 der Verfassung des
Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986¹⁾
nach Kenntnissnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom
26. September 2017 (RRB Nr. 2017/1655)

beschliesst:

I.

Der Erlass Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (WoV-G) vom 3. September 2003²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 23 Abs. 2

²⁾ Der Voranschlag enthält Planwerte, insbesondere

f) *Aufgehoben.*

g) *Aufgehoben.*

§ 43 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 6 (aufgehoben)

¹⁾ Spezialfinanzierungen sind gesetzlich zweckgebundene Mittel zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe. Sie sind periodisch auf ihre Notwendigkeit zu überprüfen.

^{1bis)} Spezialfinanzierungen sind nur zulässig, wenn übergeordnetes Recht sie vorschreibt oder sie nicht im Eigenkapital geführt werden müssen.

⁶⁾ *Aufgehoben.*

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹⁾ BGS [111.1.](#)

²⁾ BGS [115.1.](#)

[Geschäftsnummer]

IV.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Solothurn,

Im Namen des Kantonsrates

Urs Huber
Präsident

Dr. Michael Strebel
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem ... Referendum.